

# **Satzung des Landeskonzents der Theologiestudierenden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

04.11.2022

## **§ 1 Der Landeskonzent**

- (1) Der Landeskonzent ist der Interessenverband aller Theologiestudierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
- (2) Mitglieder des Landeskonzents sind alle Theologiestudierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
- (3) Der Landeskonzent fördert die Zusammenarbeit der Theologiestudierenden; er wirkt auf eine Beteiligung an Sach- und Personalentscheidungen der Landeskirche im Bereich der Ausbildung hin.
- (4) Der Landeskonzent vertritt die Interessen der Theologiestudierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers gegenüber der Landeskirche und anderen Institutionen.
- (5) Der Landeskonzent arbeitet im Studierendenrat Evangelische Theologie (SETh, siehe § 5 Abs. 4) mit.
- (6) Soweit es um Fragen im Bereich der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen geht, arbeitet der Landeskonzent nach Möglichkeit mit den Konzents der anderen niedersächsischen Kirchen zusammen.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hält der Landeskonzent mit anderen Organisationen Kontakt. Hierzu werden Delegierte in entsprechende Organisationen entsandt.
- (8) Der Landeskonzent gliedert sich in Ortskonzents (siehe § 2).
- (9) Beschlüsse des Landeskonzents werden auf den Vollversammlungen gefasst (siehe § 3).
- (10) Geschäftsführendes Organ ist der Sprecher\*innenRat (siehe § 4).
- (11) Ziel des Landeskonzents ist es, eine offene und akzeptierende Atmosphäre bei den Vollversammlungen und anderen Veranstaltungen sowie überhaupt unter den Theologiestudierenden der Hannoverschen Landeskirche zu schaffen, sodass sich jede\*r wohl und willkommen fühlen kann.
  1. Zur Verwirklichung dieses Ziels wurde das SR-Amt Antidiskriminierung geschaffen (siehe § 4 Abs. 3). Außerdem werden auf Grundlage einer Diversitätsliste (siehe § 7) einige Ämter nach Diversitätsquote gewählt (siehe § 6 Abs. 6 und § 9).

## § 2 Ortskonvente

- (1) Die Theologiestudierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers an einer Fakultät, kirchlichen Hochschule bzw. einem Fachbereich bilden einen Ortskonvent. Einem Ortskonvent gleichgestellt sind die Theologiestudierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die als Einzelne an einer Fakultät, kirchlichen Hochschule bzw. einem Fachbereich keinen Ortskonvent bilden.
- (2) Jeder Ortskonvent wählt mindestens eine\*n Sprecher\*in als Ansprechpartner\*in/nen für das Ausbildungsreferat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, den Sprecher\*innenRat des Landeskonvents sowie für alle Studierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers am jeweiligen Hochschulort. Es können nur Personen gewählt werden, die dem Ortskonvent angehören. Die Amtszeit ist auf ein Jahr begrenzt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wahlen sind den Mitgliedern des Ortskonvents durch geeignete öffentliche Bekanntmachung, etwa durch Aushang am Konvents Brett, zwei Wochen vor der Wahl bekanntzugeben, ggf. zusätzlich über einen Emailverteiler. Der Wahltermin soll, wenn möglich, weder während der vorlesungsfreien Zeit noch in der ersten Vorlesungswoche eines neuen Semesters stattfinden.
- (4) Ein Ortskonvent trifft sich in der Regel einmal im Semester. Die Treffen sind für die Angehörigen des Ortskonvents öffentlich.

## § 3 Vollversammlungen (VV)

- (1) VVen finden in der Regel einmal pro Semester statt und werden vom Sprecher\*innenRat organisiert und durchgeführt. Auf den VVen werden die Angelegenheiten des Landeskonvents behandelt.
- (2) Bestandteil der Arbeit im Landeskonvent sind u.a. die Belange der Ortskonvente und die Themen, die in Gremien, in die der Landeskonvent Delegierte entsendet, behandelt werden. Hierzu findet eine regelmäßige Berichterstattung auf den VVen statt.
- (3) Alle Mitglieder des Landeskonvents können an VVen teilnehmen.
- (4) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben
  1. alle Mitglieder des Landeskonvents

2. zwei Studierende der Religionspädagogik an der Hochschule Hannover, Fakultät V Diakonie, Gesundheit und Soziales, die Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sind
3. weitere Personen, denen die VV mit absoluter Mehrheit Stimmrecht erteilt.

(5) Beschlussfähigkeit:

1. Um Personenwahlen durchführen zu können,
  - a) müssen mindestens zehn Mitglieder des Landeskonvents anwesend sein.
2. Um Beschlüsse (z.B. Satzungsänderungen, Stellungnahmen oder offene Briefe) fassen zu können,
  - a) müssen mindestens zehn Mitglieder des Landeskonvents anwesend sein.
  - b) müssen mindestens drei verschiedene Ortskonvente vertreten sein.
  - c) müssen mindestens zwei Mitglieder des Sprecher\*innenRates anwesend sein.

(6) Zur Erörterung besonderer Fragestellungen können Arbeitsgruppen gebildet werden, die aus Mitgliedern des Landeskonvents und externen Personen bestehen können. Zur Bildung und Verwaltung der Arbeitsgruppe wird mindestens eine verantwortliche Person per Akklamation gewählt. Wird von mind. einem anwesenden Mitglied des Landeskonvents geheime Wahl beantragt, wird diese nach § 8 durchgeführt. Die Amtszeit beträgt höchstens ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die verantwortliche/n Person/en achtet/achten darauf, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder einer Arbeitsgruppe dem Landeskonvent angehören muss. Außerdem erstattet/erstatten sie auf den Vollversammlungen Bericht über die Arbeit der Gruppe.

#### § 4 Der Sprecher\*innenRat (SR)

- (1) Der SR führt die Geschäfte des Landeskonvents; er führt die Verhandlungen des Landeskonvents mit der Landeskirche und anderen Organisationen.
- (2) Der SR koordiniert die Arbeit der Ortskonvente und sorgt für die Informationsvermittlung.
- (3) Der SR besteht aus einem Team von vier Theologiestudierenden des Landeskonvents. Der Aufgabenbereich *Kommunikation und Internet* wird von zwei Mitgliedern des SR übernommen. Die Aufgabenbereiche *Finanzen* und *Antidiskriminierung* werden von je einem Mitglied des SR übernommen.

1. Das Sprecher\*innenamt *Kommunikation und Internet* umfasst die Aufgabe, vor und nach den Tagungen mit den Teilnehmenden zu kommunizieren und Mailkontakte über die SR-Mailadresse zu pflegen. Hinzu kommt die Aufgabe, die Homepage des Landeskonzvents zu gestalten und aktuell zu halten. Die Verwaltung der Facebook-Gruppe fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich dieses Amtes.
    - a) Die beiden Amtsträger\*innen teilen sich besagte Aufgaben untereinander auf.
  2. Das Sprecher\*innenamt *Finanzen* umfasst die Aufgabe, den Haushalt des Landeskonzvents zu verwalten: Das Konto des Landeskonzvents zu führen und das Budget im Blick zu behalten, (Fahr-)Kosten zurückzuerstatten, eine Jahresabrechnung für das Landeskirchenamt zu erstellen und dort das Budget für das Folgejahr zu beantragen.
  3. Das Sprecher\*innenamt *Antidiskriminierung* umfasst die Aufgabe, auf einen möglichst barrierefreien Zugang zu Tagungen sowie bei der Planung von Aktivitäten darauf zu achten, dass keine Personengruppen kategorisch ausgeschlossen werden. Außerdem ist mit diesem Amt die Aufgabe verbunden, während Sitzungen eine diskriminierungsarme Atmosphäre zu schaffen. Wer dieses Amt innehat, ist vertrauensvolle\*r Ansprechpartner\*in vor, während und nach den Sitzungen. Die Kontaktmöglichkeit muss Teilnehmenden mitgeteilt werden.
- (4) Bei Wahlen (§§ 6–9) gilt das SR-Amt Kommunikation und Internet als ein von zwei Personen bekleidetes Amt, während das SR-Amt Finanzen und das SR-Amt Antidiskriminierung als je einzeln bekleidete Ämter gelten.
- (5) Besteht der SR nach Ausscheiden mehrerer Mitglieder aus weniger als zwei Personen, sodass nach § 3 Abs. 5 eine Vollversammlung nicht mehr beschlussfähig wäre, nimmt der aktuell größte Ortskonzvent vorübergehend zusammen mit dem ggf. noch verbliebenen Mitglied des SR bis zur Nachwahl die Ämter des SR wahr. Eine Nachwahl ist nach spätestens sechs Monaten durchzuführen.

## **§ 5 Delegierte**

- (1) Zur Wahrnehmung aller seiner Aufgaben und zur Arbeitsverteilung sowie der Vertretung in anderen Gremien bestimmt der Landeskonzvent Delegierte, die von einer VV gewählt werden (siehe §§ 6–9).

### 1. Delegierte in den Ausbildungsbeirat (ABR)

Der Landeskonzent schlägt dem Landeskirchenamt (LKA) die gewählten Delegierten vor, damit sie in den Ausbildungsbeirat berufen werden. Der Ausbildungsbeirat besteht aus Vertreter\*innen der Landessynode, des Ausbildungsreferats der Vikar\*innenkurse, der Vikariatsleiter\*innen, der Institute, die in der Landeskirche mit der Ausbildung beauftragt sind, des Prediger\*innenseminars und der theologischen Fakultät Göttingen.

### 2. Koordinationsausschuss (KOA)

Der Landeskonzent bestimmt eine\*n Delegierte\*n für den Koordinationsausschuss, der gemeinsam mit dem Landeskirchenamt (Tagungs-)angebote für Studierende koordiniert.

### 3. Kanzel H

Der Landeskonzent beauftragt eine\*n Delegierte\*n für den Kandidat\*innenzusammenschluss Examen der Landeskirche Hannovers (Kanzel H). Er\*sie nimmt die jeweils gestellten Klausurthemen der Landeskirche im Examen in die (Kanzel H)Liste auf; er\*sie gibt so die Möglichkeit für alle Studierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, sich über die Examensthemen der letzten Jahre zu informieren.

### 4. SETH-Delegation

Der Landeskonzent bestimmt eine delegierte Person für den Studierendenrat Evangelische Theologie (SETh) sowie eine stellvertretende Person. Auf den Vollversammlungen des SETH erstatten die Delegierten Bericht und bringen die Perspektive der hannoverschen Studierenden ein. Der SETH vertritt die Studierenden der evangelischen Theologie gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die dem Landeskonzent vergleichbaren Gremien in den Landeskirchen sowie die Fachschaften der evangelisch-theologischen Fakultäten entsenden Vertreter\*innen in den SETH.

### 5. Synodenbeobachtung

Der Landeskonzent bestimmt eine Person, die an den Sitzungen der Landessynode als Gast teilnimmt bzw. sich über die Vorgänge in der Synode informiert.

### 6. Pfarrverein

Der Landeskonzent wählt eine\*n Delegierte\*n, der\*die den Kontakt zum Pfarrverein der Hannoverschen Landeskirche hält und im dortigen Vorstand als studentisches Mitglied vertreten ist. Der Hannoversche Pfarrverein e.V. vertritt als offizieller Zusammenschluss der Pfarrer\*innen der Ev.-luth. Landeskirchen Hannovers und Schaumburg-Lippes die Interessen der Pfarrer\*innen, Vikar\*innen und Theologiestudierenden gegenüber den Landeskirchen.

## 7. Besondere Aufgaben

Der Landeskonzent kann weitere Delegierte entsenden, sofern dies erforderlich ist. Art und Umfang des Aufgabenbereichs wird bei der Wahl festgelegt. Sollte sich eine dauerhafte Einführung der Delegation für diesen Aufgabenbereich als sinnvoll erweisen, ist ein eigener Posten einzurichten. Die Kompetenzen dieses Postens sind daraufhin zum nächstmöglichen Zeitpunkt in dieser Satzung festzulegen.

- (2) Delegierte des Landeskonzents sind angehalten, regelmäßig an den VVen teilzunehmen.
- (3) Die Delegierten des Landeskonzents erstatten auf jeder VV schriftlich Bericht von ihrer Arbeit. Der Bericht muss mind. eine Woche vor Sitzungstermin beim SR eingegangen sein, sofern dies terminlich möglich ist. Mündliche Berichterstattung wird je nach Bedarf und Sitzungsform vom SR ermöglicht.

## **Wahlen des Landeskonzents (§§ 6–9)**

### **§ 6 Allgemeines zu den Wahlen des Landeskonzents**

- (1) Vor Beginn der Wahlhandlungen bestimmt die VV eine Wahlkommission. Diese besteht aus zwei Wahlleiter\*innen, die während der Wahlen die Sitzungsleitung innehaben, und zwei Personen, die die Stimmauszählung vornehmen. Die Personen, die die Stimmauszählung vornehmen, können nicht gleichzeitig ihr passives Wahlrecht wahrnehmen. Die Wahlkommission führt alle Personenwahlen auf einer Sitzung durch. Bei Rücktritt aus der Wahlkommission wird nachgewählt.
- (2) Bei digitalen Wahlen wird die Stimmauszählung mithilfe eines Programms vorgenommen, das durch den SR und die Wahlleitung bestimmt wird.
- (3) Mit Ausnahme der Bestimmung der Wahlkommission werden alle Personalwahlen geheim durchgeführt. Die Stimmzettel werden bis zum Ende der nächsten Vollversammlung zu den Akten genommen. Bei digitalen Wahlen ist für eine äquivalente Sicherung des Wahlergebnisses zu sorgen.
- (4) Regulär wird bei der ersten VV eines Jahres eine Person in das SR-Amt Antidiskriminierung und eine Person in das SR-Amt Kommunikation und Internet, ein\*e SETH-Delegierte\*r, ein\*e Delegierte\*r in den Ausbildungsbeirat, der\*die Synodenbeobachter\*in und der\*die Delegierte\*r in den hannoverschen Pfarrverein gewählt. Auf der zweiten VV im Jahr wird regulär eine Person in das SR-Amt Finanzen und eine Person in das SR-Amt

Kommunikation und Internet, eine SETH-Stellvertretung, ein\*e Delegierte\*r in den ABR, den\*die Delegierte\*n in den KOA und die beauftragte Person für Kanzel H gewählt.

- (5) Die Amtszeit aller gewählten Personen beträgt in der Regel ein Jahr. Bei früherem Ausscheiden muss auf der folgenden VV nachgewählt werden. Die Amtszeit der nachgewählten Person dauert bis zur nächsten regulären Wahl für das entsprechende Amt an. Ein Amt kann für maximal drei Amtszeiten in Folge bekleidet werden. Ausnahmen hiervon sind mit einer 2/3-Mehrheit möglich.
- (6) Um eine möglichst diverse Besetzung der Ämter zu erreichen, werden Ämter, die von mindestens zwei Personen bekleidet werden bzw. bei denen es eine\*n Stellvertreter\*in gibt, sowie das SR-Amt Antidiskriminierung nach Diversitätsquote gewählt. Als Grundlage dient eine Diversitätsliste (§ 7).
- (7) Wahlen finden entweder als nicht quotierte Einzelwahl (§ 8) oder als quotierte Einzelwahl (§ 9) statt.
  1. Eine nicht quotierte Einzelwahl findet statt, wenn
    - a) eine Person in ein Amt zu wählen ist, das nur von einer Person bekleidet wird.
    - b) eine Person in ein Amt zu wählen ist, das von zwei Personen bekleidet wird, und die Person, die das Amt bereits bekleidet, auf der Diversitätsliste steht. Das SR-Amt Antidiskriminierung klärt im Vorfeld einer VV, ob die Personen, die ein Amt bekleiden, für das eine weitere Person gewählt werden muss, auf der Diversitätsliste stehen. Wenn dies der Fall ist, findet für das jeweilige Amt eine nicht quotierte Einzelwahl statt.
  2. Eine quotierte Einzelwahl findet statt, wenn
    - a) eine Person in ein Amt zu wählen ist, das von zwei Personen bekleidet wird, und die Person, die das Amt bereits bekleidet, nicht auf der Diversitätsliste steht. Das SR-Amt Antidiskriminierung klärt im Vorfeld einer VV, ob die Personen, die ein Amt bekleiden, für das eine weitere Person gewählt werden muss, auf der Diversitätsliste stehen. Wenn dies nicht der Fall ist oder es sich nicht herausfinden lässt, findet für das jeweilige Amt eine quotierte Einzelwahl statt.
    - b) eine Person in das SR-Amt Antidiskriminierung zu wählen ist.
  3. Falls auf einer VV außerordentlich ein Amt, das von zwei Personen bekleidet wird, komplett neu besetzt werden muss, findet zunächst eine nicht quotierte Einzelwahl

statt. Im Anschluss findet je nach Ausgang der ersten Wahl gemäß den Vorgaben in § 6 Abs. 1b und § 6 Abs. 2a eine nicht quotierte oder quotierte Wahl statt.

(8) Die Wahl von Ortskonventssprecher\*innen (§ 2 Abs. 2f.) ist gesondert geregelt.

## **§ 7 Diversitätsliste**

(1) Die Diversitätsliste ist eine auf Freiwilligkeit beruhende Liste, welche vom SR-Amt Antidiskriminierung geführt wird. Sie ist die Grundlage für die Diversitätsquote der Wahlen verschiedener Ämter.

1. Dem SR-Amt Antidiskriminierung obliegt die Aufgabe, im Vorfeld einer VV nach Möglichkeit zu klären, ob die Diversitätsquote bei den entsprechenden Ämtern aktuell erfüllt ist oder nicht (§ 6 Abs. 1b und § 6 Abs. 2a).

(2) Mitglieder des Landeskonzents, die sich einer marginalisierten Gruppe zugehörig wissen, können sich im Vorfeld einer VV sowie auf einer VV bis zum Beginn der Wahlen nach dem Vertrauensprinzip auf die Diversitätsliste setzen lassen. Das SR-Amt Antidiskriminierung weist vor Beginn der Wahlen noch einmal darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, sich auf die Liste setzen zu lassen. Im Anschluss schließt das SR-Amt Antidiskriminierung die Liste und macht diese den Wählenden vor Beginn der Wahlen zugänglich.

## **§ 8 Nicht quotierte Einzelwahlen**

(1) In der Regel können nur Anwesende gewählt werden. In Ausnahmefällen können Abwesende gewählt werden, sofern dem SR eine Motivationsbekundung vorliegt.

(2) Alle anwesenden Mitglieder des Landeskonzents können Wahlvorschläge machen.

(3) Sind Personen zur Wahl vorgeschlagen und sind sie mit diesem Vorschlag einverstanden, besteht zunächst Gelegenheit, sie zu befragen.

(4) Wenn die vorgeschlagene/n Person/en kandidiert/kandidieren, stellt die Wahlleitung sie zur Wahl.

(5) Steht nur eine einzige Person zur Wahl, kann mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist entweder der Name der gewählten Person oder „Enthaltung“ auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(6) Es kann mehrere Wahlgänge geben. Nach jedem Wahlgang ist die Diskussion neu eröffnet.



- (7) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (mind. 50% der Stimmen) erhält. Wenn im ersten und im zweiten Wahlgang keine Person die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (8) Nach erfolgter Wahl fragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Antwortet sie mit „Nein“, beginnt das Wahlverfahren von vorne.
- (9) Stehen keine Kandidat\*innen für ein Amt zur Wahl oder wird niemand gewählt, bleibt das Amt unbesetzt. Falls möglich, kann übergangsweise eine Stellvertretung bis zur nächsten VV gewählt werden. Wenn keine Stellvertretung gefunden wird, übernehmen die Mitglieder des SR bis zur nächsten VV die Aufgaben des entsprechenden Amtes.

## **§ 9 Quotierte Einzelwahlen**

- (1) Es können nur Personen gewählt werden, die auf der Diversitätsliste stehen.
- (2) Der Ablauf der Wahl erfolgt nach § 8 Abs. 1–9.

## **§ 10 Sitzungen**

- (1) VVen des Landeskonzvents sind für die Angehörigen des Landeskonzvents öffentlich. Der\*die Vertreter\*in des Ausbildungsreferats wird als Gast dazu eingeladen.
- (2) Der SR beruft die VVen mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Termine werden in der Regel auf der vorangehenden VV festgelegt. Der SR leitet die VVen und ist für die Auslegung der Satzung verantwortlich.
- (3) Die Formalia werden auf jeder VV abgehandelt. Diese beinhalten die Berichte aus den einzelnen Ortskonzventen, des SR und der Delegierten sowie Wahlen (gemäß § 6–9), Beschlüsse und Abstimmungen.
- (4) Abstimmungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht.
- (5) Ein Protokoll wird zu jeder VV erstellt, den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt und auf der nächsten VV genehmigt.

## **§ 11 Änderung der Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung werden als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zu einer VV genannt. Der Entwurf der Änderung liegt den Ortskonventen mindestens drei Wochen vor der entsprechenden VV vor.
- (2) Eine VV beschließt Änderungen der Satzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Eine geänderte Satzung gilt in der Regel ab der Beschlussfassung, sofern § 12 kein abweichendes Datum vorsieht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt in der jetzigen Form mit ihrer Beschlussfassung am 04.11.2022 in Kraft.